

Rechtliche Regelungen für die Gemeindekirchenratswahl

Nachstehend haben wir für Sie die rechtlichen Regelungen für die Gemeindekirchenratswahl zusammengestellt.

Dabei handelt es sich um den

- Abschnitt „Die Leitung der Kirchengemeinde“ aus der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und
- das Gemeindekirchenratsgesetz mit Ausführungsverordnung.

In der Verfassung finden Sie Aussagen zur Leitung der Kirchengemeinde durch Gemeindekirchenrat und Pfarrer, die Aufgaben des Gemeindekirchenrates und die Regelungen zur Bildung des Gemeindekirchenrates. Diese Regelungen werden aufgenommen und ausgeführt im Gemeindekirchenratsgesetz. Das Gesetz ist entsprechend dem Ablauf der Gemeindekirchenratswahl geordnet. Wir haben Ihnen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes die jeweiligen Ausführungsbestimmungen mit abgedruckt. Bitte nehmen Sie diesen Beihefter heraus und legen ihn zu Ihren Unterlagen zur Gemeindekirchenratswahl. So werden Sie in allen Beratungen die notwendigen rechtlichen Regelungen zur Hand haben.

Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM)

Vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183)

zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231)

2.

Die Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 23

Leitung und Geschäftsführung der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat (in den reformierten Kirchengemeinden: Presbyterium) im Zusammenwirken mit den Pfarrern und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes geleitet.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates und die mit dem Pfarrdienst Beauftragten vertreten die Kirchengemeinde gemeinsam in der Öffentlichkeit. ²Die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde obliegt dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates. ³Der Gemeindekirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die laufende Geschäftsführung ganz oder teilweise einem Pfarrer der Kirchengemeinde oder einem anderen Mitglied des Gemeindekirchenrates übertragen.
- (3) ¹Die Kirchengemeinde hat für eine ordnungsgemäße Führung ihrer laufenden Geschäfte zu sorgen. ²Das Gemeindebüro kann die Bezeichnung Pfarramt tragen.

Artikel 24

Aufgaben des Gemeindegemeinderates

(1) 1Der Gemeindegemeinderat ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt. 2Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.

(2) Gemeinsam mit den Ordinierten und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes trägt der Gemeindegemeinderat Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente, unbeschadet der besonderen Verantwortung der mit dem Pfarrdienst Beauftragten nach Artikel 18 Abs. 3.

(3) Der Gemeindegemeinderat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er trifft Entscheidungen über Fragen der Gestaltung der Gottesdienste, der liturgischen Handlungen sowie über die Gottesdienstzeiten.
2. Er wirkt beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mit.
3. Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen.
4. Er entscheidet über die Nutzung der kirchlichen Gebäude.
5. Er beauftragt Gemeindeglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.
6. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr.
7. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
8. Er unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages.
9. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und beschließt über den Haushalt.
10. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben erhoben sowie Kollekten gesammelt und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
11. Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Zur Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben kann der Gemeindegemeinderat Satzungen erlassen.

Artikel 25

Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegemeinderates

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

1. die gewählten und die durch den Gemeindegemeinderat hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
2. die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten.

(2) Der Gemeindegemeinderat wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(3) ¹ Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen die Kirchenältesten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. ² Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat, zum Abendmahl zugelassen, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und dem die Wählbarkeit nicht nach [Artikel 29 Absatz 2 Satz 2](#) entzogen worden ist.

(5) ¹ Der Gemeindekirchenrat kann bis zu zwei Jugendliche, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt und zum Abendmahl zugelassen sind, zusätzlich hinzuberufen. ² Das Stimmrecht ruht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

(6) Durch Kirchengesetz kann ausgeschlossen werden, dass Eheleute oder in gerader Linie Verwandte gleichzeitig dem Gemeindekirchenrat angehören.

Artikel 26

Einführung der Kirchenältesten

¹ Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihren Dienst eingeführt und verpflichtet.

² Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag als Kirchenälteste im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

³ Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

Artikel 27

Vorsitz im Gemeindekirchenrat

(1) ¹ Der Gemeindekirchenrat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. ² Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindekirchenrates.

(2) ¹ Zum Vorsitzenden soll ein Kirchenältester gewählt werden. ² Anderenfalls muss zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenältester gewählt werden.

Artikel 28

Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat

(1) ¹ Der Vorsitzende beruft den Gemeindekirchenrat unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. ² Er soll den Gemeindekirchenrat in der Regel einmal monatlich zusammenrufen. ³ Er muss den Gemeindekirchenrat einberufen, wenn ein Drittel der Kirchenältesten, ein mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragter, der Superintendent, der Leiter des Kreiskirchenamtes, der Regionalbischof oder das Landeskirchenamt es verlangt.

(2) ¹ Der Gemeindekirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. ² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindekirchenrat die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

(5) ¹Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. ²Der Gemeindegemeinderat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit zulassen.

(6) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren volljährigen Mitglieds des Gemeindegemeinderates und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(7) ¹Der Vorsitzende und die ordinierten Mitglieder haben jeweils die Pflicht, Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. ²Bleibt der Gemeindegemeinderat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten. ³Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt den Beschluss bestätigt oder aufhebt.

Artikel 29

Pflichtverletzungen des Gemeindegemeinderates oder von Kirchenältesten

(1) ¹Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann er im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat durch das Landeskirchenamt aufgelöst werden. ²Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindegemeinderates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.

(2) ¹Wegen Pflichtversäumnissen oder unwürdigen Verhaltens kann der Kreiskirchenrat Kirchenältesten eine Ermahnung erteilen, in schweren Fällen das Mandat entziehen. ²Er kann ihnen für die nächstfolgende Wahlperiode die Wählbarkeit zu Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen. ³Gegen die Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig.

Artikel 30

Gemeindeversammlung

(1) Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Jahr zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens eine Gemeindeversammlung einberufen.

(2) Die Gemeindeversammlung wird vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder auf Beschluss des Gemeindegemeinderates von einem anderen Mitglied des Gemeindegemeinderates geleitet.

(3) ¹Anregungen können in Entschlüssen der Gemeindeversammlung ihren Ausdruck finden. ²Sie müssen vom Gemeindegemeinderat vordringlich behandelt werden. ³Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindegemeinderates bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 31

Nähere Bestimmungen

Das Nähere über die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates wird kirchengesetzlich geregelt.

Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G)

**In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186),
geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 230)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz (GKR-GAV)

**Vom 15. Juni 2012 (ABl. S. 222),
zuletzt geändert am 31. August 2024 (ABl. 10/2024)**

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

- (1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindekirchenrat gebildet.
- (2) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören an:
 - a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
 - b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(1) Zu Absatz 1:

1. Als mit dem Pfarrdienst Beauftragte gelten auch Vakanzverwalter, Inhaber von Kreispfarrstellen für Vertretungsdienste, Pfarrer im Entsendungsdienst und andere Pfarrer, soweit ihnen durch den Kreiskirchenrat ein umfassender Dienstauftrag für die Gemeinde erteilt worden ist.

2. Pfarrer, denen einzelne Aufgaben in einer Kirchengemeinde übertragen wurden, sind nicht Mitglied des Gemeindegemeinderates. Sie sind vom Gemeindegemeinderat in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches hinzuzuziehen und können auch sonst mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen. Sie erhalten die Einladung, die Sitzungsunterlagen und das Protokoll der Sitzung.

(2) 1Die Zahl der Pfarrer sowie der Mitarbeiter, die bei den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche und ihren rechtsfähigen Zusammenschlüssen gegen Entgelt beschäftigt sind, darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen. 2In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind. 3In Kirchengemeinden mit mehr als fünf Pfarrstellen kann durch Satzung geregelt werden, dass die Pfarrer fünf aus ihrer Mitte als Mitglieder des Gemeindegemeinderates und bis zu zwei weitere als Stellvertreter bestimmen.

(2) Zu Absatz 2 Satz 3:

Die anderen Pfarrer können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der Gemeindegemeinderat bestimmt, in welchem Rhythmus die Mitgliedschaft der Pfarrer wechselt, so dass alle Pfarrer möglichst in gleicher Weise innerhalb der Legislatur als Mitglied mitwirken können.

(3) 1Ist ein Ehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, steht nur einem der Eheleute im Gemeindegemeinderat das Stimmrecht zu; der andere nimmt an den Sitzungen beratend teil. 2Der Gemeindegemeinderat entscheidet auf Vorschlag der Eheleute, wem von beiden das Stimmrecht zusteht.

(4) 1Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis- oder anderen Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. 2Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.

(5) Der Ehepartner des Pfarrers sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(5) Zu Absatz 5:

Als in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehend gelten auch Pfarrer und Pfarrerinnen beziehungsweise Pastorinnen im Ruhestand.

(6) Eheleute oder Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens sechs gewählte Mitglieder angehören.

(6) Zu Absatz 6:

1Darf nur eine dieser Personen dem Gemeindegemeinderat angehören, dürfen trotzdem mehrere kandidieren. 2Mitglied im Gemeindegemeinderat wird derjenige, der von diesen Personen die meisten Stimmen der Wähler auf sich vereinigt, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) 1Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn der Dienstgeber nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegemeinderat zu wählen ist. 2Dies gilt nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

(7) Zu Absatz 7:

Was als geringfügige Beschäftigung gilt, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts.

(8) Regelungen für Eheleute sind entsprechend auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 3

Ehrenamt

Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindegemeinderat ist ehrenamtlich.

§ 4

Zahl der Kirchenältesten

(1) ¹Der Gemeindegemeinderat legt die Zahl der Kirchenältesten fest. ²Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier. ³Der Gemeindegemeinderat beschließt über die Größe gemäß § 9. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(1) Zu Absatz 1:

Für die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten können folgende Zahlen als Richtwerte zugrunde gelegt werden:

bis 500 Gemeindeglieder 4 Kirchenälteste

bis 1.000 Gemeindeglieder 6 Kirchenälteste

bis 3.000 Gemeindeglieder 8 Kirchenälteste

bis 5.000 Gemeindeglieder 10 Kirchenälteste

über 5.000 Gemeindeglieder 12 Kirchenälteste

(2) ¹Bei der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates soll jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes im Gemeindegemeinderat vertreten sein. ²Das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. ³Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindegemeinderat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. ⁴In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegemeinderat wählen.

(3) ¹Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindegemeinderat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 2 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegemeinderat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. ²Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegemeinderat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.

(4) ¹Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten während der Amtsperiode die Hälfte der nach Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Kirchenältesten oder unterschreitet die Zahl der Mitglieder die Zahl vier oder ändert sich die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates so, dass den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 2 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten. ²Die Rechte des Gemeindegemeinderates werden bis zu dessen Neubildung, Ergänzung durch Berufung oder Nachwahl von Kirchenältesten durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Beauftragte wahrgenommen.

(4) Zu Absatz 4:

1Der Kreiskirchenrat stimmt seine Entscheidungen mit dem Landeskirchenamt ab. 2Für die Neuwahl, Berufung oder Nachwahl können die verbliebenen Gemeindeglieder Vorschläge unterbreiten.

§ 5

Wahlrechtsgrundsätze

Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) 1Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat. 2Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(1) Zu Absatz 1:
(unbesetzt)

(2) 1In den Gemeindegliedernrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. 2Wählbar ist nicht, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.

(2) Zu Absatz 2:

1. Die Zulassung zum Abendmahl richtet sich nach Artikel 28 der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union oder nach Abschnitt A Nummer 3.3. der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland.

2. Die Kandidatur und die Mitgliedschaft Minderjähriger bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten, wobei das vom Landeskirchenamt erstellte Muster zu nutzen ist.

3. Als kirchenfeindlich gilt auch, wer die in Artikel 2 der Kirchenverfassung EKM festgelegten Grundsätze nicht anerkennt, extremistische, antisemitische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Positionen vertritt oder sich in entsprechenden Organisationen betätigt. Der Gemeindegliederrath kann von den Kandidaten verlangen, dass sie hierzu eine Erklärung entsprechend einem vom Landeskirchenamt bereitgestellten Muster abgeben.

4. Die Feststellung, dass ein Gemeindeglied gemäß Nummer 3 nicht wählbar ist, trifft der Kreiskirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag der Kirchengemeinde durch Beschluss. Vor einer Entscheidung von Amts wegen hört der Kreiskirchenrat die Kirchengemeinde an. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Über die Beschwerde ist zeitnah zu entscheiden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Bestimmungen über den Entzug der kirchlichen Rechte bleiben unberührt.

§ 7

Amtsperiode

Die Bildung des Gemeindegliederrates erfolgt jeweils für sechs Jahre.

Zu § 7:

Die Amtsdauer des Gemeindegemeinderats beginnt mit der Verpflichtung der gewählten Kirchenältesten gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung EKM und endet mit der Einführung und Verpflichtung der Nachfolger.

§ 8

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Das Landeskirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl zum Gemeindegemeinderat durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.

(1) Zu Absatz 1:

1Der Wahlzeitraum und der Terminplan sollen mindestens zehn Monate vor dem Beginn des Wahlzeitraumes bekannt gegeben werden. 2Anträge auf Abweichung vom Wahlzeitraum oder vom Terminplan sind nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Terminplanes zulässig. 3Sie sind an das Landeskirchenamt zu richten. 4Dem Antrag wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Gemeindegemeinderat zuständig.

(2) Zu Absatz 2:

1Die Kosten der Durchführung der Wahl in der Kirchengemeinde, insbesondere für die Herstellung von Wahlunterlagen, den Versand von Briefen an Wahlberechtigte und die Durchführung der Wahl, trägt die Kirchengemeinde. 2Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahl dem Landeskirchenamt oder dem Kirchenkreis entstehen, gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinden.

(3) Die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat.

(3) Zu Absatz 3:

Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl

§ 9

Beschluss über Größe

Zu Beginn der Wahlvorbereitungen beschließt der Gemeindegemeinderat über die Größe des neu zu bildenden Gemeindegemeinderates und die Zahl der gemäß § 4 zu wählenden Kirchenältesten.

Zu § 9:

Eine Änderung der Größe kann in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat bis zum Beschluss über die Kandidatenliste vorgenommen werden.

§ 10

Aufstellen der Wählerliste

(1) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegemeinderat auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses eine Wählerliste auf, in der alle gemäß § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst werden.

(1) Zu Absatz 1:

1Die Kirchengemeinden erhalten von ihrem zuständigen Kreiskirchenamt Wählerlisten gemäß den geltenden Regelungen, die auf der Basis der Gemeindegliederverzeichnisse erstellt werden. 2Sie sind abzugleichen und vom Gemeindegliederkirchenrat als Wählerliste zu beschließen sowie fortlaufend auf aktuellem Stand zu halten. 3Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bestätigt zum Wahltermin mit seiner Unterschrift auf der Wählerliste die Wahlberechtigung der verzeichneten Gemeindeglieder.

(2) 1Die Aufstellung der Wählerliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. 2Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jeder Auskunft darüber verlangen kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde.

(2) Zu Absatz 2:

1Bekannt zu machen ist nur die Tatsache, dass die Wählerliste aufgestellt ist, dass Auskunft darüber erteilt wird, ob der Anfragende in die Wählerliste aufgenommen wurde und an wen Anfragen zu richten sind. 2Eine Einsichtnahme in die Wählerliste kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gewährt werden.

(3) Eine Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn das betreffende Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

(3) Zu Absatz 3:

1Der Nachweis kann durch Vorlage der Tauf- oder Konfirmationsurkunde erfolgen. 2Der Gemeindegliederkirchenrat sorgt im Nachgang zur Wahl für die Aufnahme in das Gemeindegliederverzeichnis.

§ 11

Aufstellen der Kandidatenliste und Stimmzettel

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten:

1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes,
2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2,
3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es bereit ist, zur Wahl zu kandidieren,
4. bei vorgeschlagenen Gemeindegliedern, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung der Sorgeberechtigten,
5. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern.

(1) Zu Absatz 1:

Vorschläge, die nicht die Formerfordernisse eines Kandidatenvorschlags erfüllen, kann der Gemeindegliederkirchenrat im Rahmen seiner Benennung von Kandidaten nach Absatz 3 aufnehmen.

(2) Der Gemeindegliederkirchenrat überprüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht wählbar, so teilt der Gemeindegliederkirchenrat dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

(3) ¹Der Gemeindekirchenrat hat das Recht, selbst Kandidaten zu benennen. ²Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zu hören.

(3) Zu Absatz 3:

Die Erstellung eines Kandidatenvorschlags nach Absatz 1 ist für durch Beschluss des Gemeindekirchenrates benannte Kandidaten nicht erforderlich.

(4) ¹Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste. ²Der Kandidatenvorschlag muss mindestens eine Person mehr enthalten, als die Größe gemäß § 4 Absatz 1 vorsieht. ³Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(5) Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(5) Zu Absatz 5:

¹Die Bekanntmachung und eine damit verbundene Vorstellung der Kandidaten kann insbesondere in folgender Weise erfolgen:

1. Bekanntmachung im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung,
2. Veröffentlichung im Gemeindeblatt,
3. Vorstellung auf der Internetseite der Kirchengemeinde,
4. Veröffentlichung in der örtlichen Presse,
5. Aushang an den für Gemeindeveranstaltungen üblichen Plätzen,
6. Schreiben an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder.

²In der Regel sollen verschiedene Möglichkeiten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kombiniert werden. ³Es ist sicherzustellen, dass jedes Gemeindeglied die Möglichkeit hat, die Kandidatenliste zur Kenntnis zu nehmen und sich über die Kandidaten zu informieren. ⁴Sollen zu den Kandidaten mehr als Name, Vorname und Wohnort veröffentlicht werden, ist dazu das Einverständnis der Kandidaten einzuholen.

(6) ¹Auf der Grundlage der Kandidatenliste ist der Stimmzettel nach dem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Muster zu erstellen. ²Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten, ihren Wohnort und Geburtsjahrgang sowie die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 11a

Beendigung des Nominierungsverfahrens in besonderen Fällen

(1) Kann der Gemeindekirchenrat keine ausreichende Kandidatenliste gemäß § 11 Absatz 4 vorlegen, berichtet er dem Kreiskirchenrat über die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Der Kreiskirchenrat kann der Durchführung der Wahl zustimmen, das Wahlverfahren anhalten und einen Zusammenschluss mit einer anderen Kirchengemeinde gemäß Artikel 21 Absatz 5 Kirchenverfassung vorschlagen, sowie den Wahltermin einmalig um bis zu ein Jahr verschieben. Ist der Gemeindekirchenrat für bis zu 100 Gemeindeglieder zuständig, kann er nach Absatz 3 verfahren.

(2) Zu Absatz 2:

Für die Feststellung der Gemeindegliederzahl gilt der 31. Dezember des der Gemeindekirchenratswahl vorangehenden Jahres.

(3) Sollen nur vier Kirchenälteste gewählt werden und enthält die Kandidatenliste nur vier Kandidaten, kann der Kreiskirchenrat für Gemeindekirchenräte mit der Zuständigkeit für bis zu 100 Gemeindeglieder beschließen, dass die Vorgesprochenen mit Bestandskraft der Kandidatenliste als gewählt gelten. Bei der Bekanntgabe der Kandidatenliste nach § 11 Absatz 5 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Bekanntgabe der Kandidatenliste gilt zugleich als Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 21. § 22 findet entsprechende Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt 4 dieses Kirchengesetzes.

(4) Sollen nur vier Kirchenälteste gewählt werden und fallen zwischen der Bekanntgabe der Kandidatenliste nach § 11 Absatz 5 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass die Kandidatenliste nicht mehr Vorschläge enthält, als Stellen zu besetzen sind, findet auf Beschluss des Kreiskirchenrates Absatz 3 entsprechende Anwendung. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Wurden Stimmbezirke gebildet, gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für den Gesamtwahlvorschlag und die einzelnen Wahlvorschläge der Stimmbezirke entsprechend.

(6) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass seine Aufgaben von den örtlichen Beiräten wahrgenommen werden.

§ 12

Bildung von Stimmbezirken

(1) In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörnden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde.

(2) ¹Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass seine Aufgaben von den örtlichen Beiräten wahrgenommen werden. ²Der Gemeindekirchenrat trägt die Gesamtverantwortung gemäß § 8 Absatz 2.

(2) Zu Absatz 2:

Zur Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrates gehören insbesondere alle Beschlüsse im Rahmen der §§ 9, 10 und 13.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat dem widerspricht.

(3) Zu Absatz 3:

1In einem Kirchengemeindeverband können Stimmbezirke auch durch die Zusammenfassung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk gebildet werden. 2Dabei ist besonders auf die Vertretung der Kirchengemeinden nach § 4 Absatz 2 zu achten.

§ 13

Bekanntgabe

(1) 1Der Gemeindegemeinderat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. 2Die Wahlzeit muss im Fall, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen erhalten haben, mindestens eine Stunde betragen. 3Andernfalls muss die Wahlzeit mindestens drei Stunden betragen. 4Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden.

(1) Zu Absatz 1:

Ist die Kirche oder ein anderer Raum der Kirchengemeinde ungeeignet, kann auch in einem anderen öffentlich zugänglichen Raum gewählt werden. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, kann der Gemeindegemeinderat beschließen, für mehrere Stimmbezirke ein gemeinsames Wahllokal einzurichten.

(2) Wahltag, Wahlzeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

(3) Zu Absatz 3:

1Wird an mehreren Tagen gewählt, darf der Wahlzeitraum von insgesamt acht Tagen nicht überschritten werden. 2Die Regelung kann insbesondere angewandt werden, wenn an zusätzlichen Wahltagen mehr Gemeindeglieder erreicht werden können, z. B. im Zusammenhang mit einem Gottesdienst in einem Gemeindebereich.

§ 14

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates

(1) Gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu.

(2) 1Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. 2Dieses entscheidet endgültig.

(3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe.

(3) Zu Absatz 3:

1Eine Entscheidung gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als eingegangen. 2Eine Entscheidung, die elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben.

(4) Die Beschwerden nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 3: Durchführung der Wahl

§ 15

Wahlvorstand

(1) ¹Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. ²In den Wahlvorstand kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(1) **Zu Absatz 1:**

¹Der Wahlvorstand wird vom amtierenden Gemeindegliederkirchenrat eingesetzt. ²Der Wahlvorstand soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. ³Je Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand einzusetzen. ⁴Die Mitglieder dürfen auch einem anderen Stimmbezirk angehören. ²Wenn es der Ablauf der Wahlhandlungen zulässt, können die Wahlvorstände der Stimmbezirke ganz oder teilweise personidentisch gebildet werden.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

§ 16

Wahlablauf

(1) ¹Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. ²Die Wahlurne ist zu versiegeln und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(1) **Zu Absatz 1:**

Sind Stimmbezirke gebildet, gilt die Wahl in jedem Stimmbezirk als eigene Wahlhandlung.

(2) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.

(3) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind. ²Für jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden.

(4) ¹Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. ²Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(4) **Zu Absatz 4:**

Der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen zu können.

(5) ¹Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. ²Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(6) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu sichern.

§ 17

Briefwahl

(1) ¹Grundsätzlich wird die Wahl im Verfahren der Briefwahl durchgeführt. ²Dabei erhalten alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen. ³Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal am Wahltag ist zu gewährleisten. ⁴Abweichend hiervon kann der Gemeindegliederkirchenrat beschließen, dass die Wahl im Verfahren der persönlichen Stimmabgabe durchgeführt wird und Wahlberechtigte die Briefwahl beantragen können.

(1) Zu Absatz 1:

Das Landeskirchenamt kann Briefwahlunterlagen für alle Kirchengemeinden zur Verfügung stellen.

(2) ¹Die Briefwahlunterlagen enthalten den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. ²Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist.

(3) ¹Hat der Gemeindegliederkirchenrat beschlossen, dass die Wahl nicht im Verfahren der Briefwahl durchgeführt wird, können Gemeindeglieder bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde die Briefwahl beantragen. ²Die Aushändigung erfolgt persönlich. ³Sie kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen. ⁴Die Ausstellung eines Briefwahlscheines auf Antrag eines Gemeindegliedes wird in der Wählerliste vermerkt.

(4) ¹Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. ²§ 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) zu Absatz 4:

Die Hilfestellung durch andere Personen ist auf dem Briefwahlschein zu vermerken.

(5) Wahlbriefe können bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand zugeleitet werden.

(6) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(6) Zu Absatz 6:

Ist auf einem Stimmzettelumschlag der Name des Wählers verzeichnet, ist dieser vor Einlegen in die Wahlurne unkenntlich zu machen. Stimmzettel ohne Briefwahlschein gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht in die Wahlurne eingelegt.

§ 18

Stimmenausählung

(1) ¹Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenausählung. ²Sie ist öffentlich.

(2) ¹Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie. ²Zugleich zählt er die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. ³Ergibt sich dabei eine Differenz, vermerkt er dies in einer Niederschrift und erläutert die Differenz, soweit dies möglich ist.

(3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen laut verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind,
2. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind oder
3. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.

(4) Zu Absatz 4:

Ungültig sind Stimmzettel auch, soweit der Erklärungsgehalt nicht eindeutig erkennbar ist, insbesondere wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden.

(5) ¹Der Wahlvorstand stellt anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl das Wahlergebnis fest. ²Gewählt sind dabei in der vom Gemeindegliederkirchenrat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Sind Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 2, 6 oder 7 gegeben, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 19

Stellvertreter

(1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie unter Beachtung von Absatz 2 in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen Stellvertreter im Gemeindekirchenrat.

(2) Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Zu Absatz 2:

¹Ergibt die Hälfte der Mitgliederzahl eine gebrochene Zahl, so ist die nächst niedrigere Zahl festzulegen.
²Das gilt nicht, wenn in einem Stimmbezirk nur ein Kirchenältester zu wählen ist; in diesem Fall wird abweichend von Satz 1 die gebrochene Zahl aufgerundet, damit zumindest ein Stellvertreter gewählt werden kann.

(3) ¹Bei Verhinderung von Mitgliedern vertreten die Stellvertreter die verhinderten Mitglieder in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. ²Tritt hierbei ein Fall entsprechend § 2 Absatz 6 auf, nimmt der nächstfolgende Stellvertreter die Stellvertretung wahr.

(4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der Ausgeschiedenen als Mitglieder in den Gemeindekirchenrat ein.

(4) zu Absatz 4:

Sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates sind dem Kirchenkreis mitzuteilen.

(5) Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, soll der Gemeindekirchenrat entsprechend § 25 mindestens ein weiteres wählbares Gemeindeglied als Stellvertreter nachberufen.

(5) Zu Absatz 5:

¹Sind nach dem Nachrücken gemäß Absatz 4 noch Plätze im Gemeindekirchenrat selbst unbesetzt, erfolgt die Nachberufung zuerst direkt auf diese Plätze und erst danach auf die Plätze der Stellvertreter.
²§ 2 Absatz 6 Gemeindekirchenratsgesetz gilt entsprechend. ³Für die Nachberufung findet § 25 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

§ 20

Wahlniederschrift

(1) ¹Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. ²Das Landeskirchenamt kann hierfür die Verwendung eines verbindlichen Formulars vorschreiben.

(1) Zu Absatz 1:

¹Die Niederschrift ist unmittelbar nach Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses anzufertigen. ²Sie ist dem Gemeindekirchenrat zu übergeben. ³Dieser übersendet eine Kopie dem Kreiskirchenrat und dem Kreiskirchenamt.

(2) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

(2) Zu Absatz 2:

1Alle Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. 2Eine unbefugte Einsichtnahme ist auszuschließen.

§ 21

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Gemeindegemeinderat benachrichtigt die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich und fordert sie auf, sich bis zu einem bestimmten Termin über die Annahme der Wahl zu erklären.

(1) Zu Absatz 1:

Die Erklärung kann schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates erfolgen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 22

Wahlanfechtung

(1) 1Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntmachung von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. 2Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.

(2) 1Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. 2Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, legt er diese mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme dem Kreiskirchenamt vor. 3Dieses erarbeitet eine Empfehlung für den Kreiskirchenrat.

(2) Zu Absatz 2:

Die Weiterleitung der Beschwerde und die Entscheidung des Gemeindegemeinderates hierüber sollen jeweils innerhalb von zwei Wochen erfolgen.“

(3) 1Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. 2Dieses entscheidet endgültig.

(4) 1Das Landeskirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. 2Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 4: Einführung und Konstituierung des Gemeindegemeinderates

§ 23

Einführung der Kirchenältesten

1Die gewählten Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gottesdienst gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung EKM in ihr Amt eingeführt. 2Die Einführung soll am Sonntag nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen.

§ 24

Konstituierung und Vorsitz

(1) 1Ein dem Gemeindegemeinderat angehöriger Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung ein. 2Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindegemeinderates führt der bisherige Gemeindegemeinderat die Geschäfte fort.

(1) Zu Absatz 1:

Erfolgt die Wahl eines Gemeindegemeinderates für eine zum 1. Januar des Folgejahres neu zu bildende Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, muss die Konstituierung bis zum 15. Januar erfolgen.

(2) 1Der neu gebildete Gemeindegemeinderat wählt gemäß Artikel 27 Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. 2Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindegemeinderates. 3Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. 4Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates auf sich vereinigt. 5Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. 6Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. 7Stellvertreter gemäß § 19 Absatz 1 sind nicht wählbar.

(2) Zu Absatz 2:

Der Gemeindegemeinderat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) 1Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur Kirchenälteste kandidieren. 2Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem Pfarrer zu. 3Sind mehrere Pfarrer Mitglied im Gemeindegemeinderat, so entscheidet der Gemeindegemeinderat durch Beschluss, wem der Vorsitz zufällt. 4Der Gemeindegemeinderat wählt einen Kirchenältesten gemäß Absatz 2 zum Stellvertreter.

(3) Zu Absatz 3:

1Ist der Vorsitz dem Pfarrer zugefallen oder ist er im Ausnahmefall zum Vorsitzenden gewählt worden, ist die Wahl eines Kirchenältesten zum Stellvertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM zwingend erforderlich. 2Ist ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt worden, kann auch ein Pfarrer zum Stellvertreter gewählt werden.

(4) Bei Veränderungen im Vorsitz ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Zu Absatz 4:

Ist der Vorsitz dem Pfarrer zugefallen, weil die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande gekommen ist, kann die Wahl eines Kirchenältesten zum Vorsitzenden jederzeit innerhalb der Legislaturperiode erfolgen.

(5) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeindegemeinderates abgewählt werden.

§ 25

Hinzuberufung von Kirchenältesten

(1) 1Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. 2Für die Hinzuberufung von Gemeindegliedern, die zum Zeitpunkt der Hinzuberufung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. 3Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere, bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden.

(1) Zu Absatz 1:
(unbesetzt)

(2) 1Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. 2Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.¹

(2) Zu Absatz 2:

Die Hinzuberufung darf nur dann unterbleiben, wenn sich aus dem betreffenden Sprengel beziehungsweise aus der betreffenden Kirchengemeinde kein wählbares Gemeindeglied bereit erklärt, im Gemeindegemeinderat mitzuarbeiten.

(3) 1Der Gemeindegemeinderat kann zusätzlich bis zu zwei nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigte Jugendliche, die zum Abendmahl zugelassen sind und zum Zeitpunkt der Berufung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Gemeindegemeinderat hinzuberufen. 2Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht ihr Stimmrecht und sie haben nur Rede- und Antragsrecht. 3Ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Zu Absatz 3

Die Berufung erfolgt zusätzlich zu den Berufungsmöglichkeiten nach Absatz 1. Für die Zustimmung der Sorgeberechtigten ist das vom Landeskirchenamt erstellte Muster zu nutzen.

(4) Die Berufung kann längstens bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode ausgesprochen werden.

(5) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.

Abschnitt 5: Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Gemeindegemeinderates

§ 26

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat endet

1. mit dem Ausscheiden nach Ablauf der Wahlperiode,
2. mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
3. durch Rücktritt,
4. durch Entziehung des Mandats gemäß Artikel 29 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM,
5. durch Auflösung des Gemeindegemeinderates gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.

(2) 1Die gewählten und die berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. 2Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.

(3) ¹Entzieht der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM das Mandat, endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Entscheidung des Kreiskirchenrates. ²Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) **Zu Absatz 3:**

¹Die schriftliche Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen bekannt zu geben. ²Die Zustellung erfolgt durch persönliche Übergabe mit Empfangsbekanntnis oder mittels Einschreibens per Post.

(4) ¹Gegen die nach Absatz 3 getroffenen Entscheidungen steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. ²Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen. ³Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 27

Auflösung des Gemeindegemeinderates

(1) ¹Wird ein Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM aufgelöst, endet die Mitgliedschaft mit dem Auflösungsbeschluss. ²Dem betroffenen Gemeindegemeinderat ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) ¹Gegen die Entscheidung steht dem Gemeindegemeinderat der Widerspruch zu. ²Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Landeskirchenrat. ³Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

Abschnitt 6: Gemeindegemeinderat in besonderen Fällen

§ 28

Scheitern der Bildung des Gemeindegemeinderates

(1) Ist kein Gemeindegemeinderat mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten gebildet worden, kann der Kreiskirchenrat die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.

(2) Scheitert die Wiederholung der Wahl, kann der Kreiskirchenrat den bisherigen Gemeindegemeinderat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindegemeinderat bilden.

(3) Kommt auch nach Absatz 2 kein Gemeindegemeinderat zustande, ist ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat nach § 29 zu bilden.

§ 29

Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates

(1) Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates für mehrere Kirchengemeinden erfolgt auf Anordnung des Kreiskirchenrates nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte. Ist in einer Kirchengemeinde kein Gemeindegemeinderat vorhanden, ist der vormalige Gemeindegemeinderat anzuhören oder eine Gemeindeversammlung einzuberufen.

(2) ¹In der Anordnung gemäß Absatz 1 bestimmt der Kreiskirchenrat, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindegemeinderat entsandt werden sollen. ²Sind in einer Kirchengemeinde Kirchenälteste gewählt worden, ohne dass es zur Bildung eines Gemeindegemeinderates gekommen ist, sollen diese dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat angehören.

§ 30

Amtsperiode

¹Ungeachtet des Zeitpunkts der Bildung des Gemeindekirchenrates findet die nächste Wahl zum Gemeindekirchenrat zu dem Zeitpunkt statt, der allgemein durch das Landeskirchenamt bestimmt wird. ²Die Amtsperiode des nach §§ 28 und 29 gebildeten Gemeindekirchenrates verkürzt sich entsprechend.

§ 31

Zuständigkeit des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen

Besteht in einer Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband kein Gemeindekirchenrat nach diesem Gesetz, werden die Rechte des Gemeindekirchenrates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.

Abschnitt 7: Örtliche Beiräte

§ 32

Bildung örtlicher Beiräte

(1) ¹In einer Kirchengemeinde, die in Sprengel aufgeteilt ist, und in Kirchengemeindeverbänden entscheidet der Gemeindekirchenrat über die Bildung von örtlichen Beiräten. ²Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte wird durch den Gemeindekirchenrat festgelegt. ³Gehört dem Kirchengemeindeverband eine reformierte Kirchengemeinde an, muss für diese ein örtlicher Beirat gebildet werden.

(1) Zu § 32 Absatz 1:

Der Gemeindekirchenrat kann festlegen, dass nicht für alle Sprengel oder Kirchengemeinden örtliche Beiräte gebildet werden.

(2) ¹Ist der Sprengel der Kirchengemeinde oder die einzelne Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes im Gemeindekirchenrat vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. ²Für die weiteren Mitglieder entscheidet der Gemeindekirchenrat, ob sie gewählt oder durch ihn berufen werden.

(3) Für die Wahl finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch das Kirchengemeindestrukturgesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

(4) ¹Berufene Mitglieder müssen entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindekirchenrat wählbar sein. ²Der Gemeindekirchenrat kann in der Satzung bezüglich Alter und Kirchenmitgliedschaft etwas Abweichendes festlegen.

(5) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende muss entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindekirchenrat wählbar sein.

(6) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 33

Aufgaben und Arbeitsweise

(1) ¹Für die Geschäftsführung der örtlichen Beiräte der Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes oder der Sprengel einer Kirchengemeinde werden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet. ²Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat zur Kenntnis zu geben.

(2) ¹Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. ²Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung EKM übertragen werden. ³Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. ⁴Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. ⁵Der Gemeindegemeinderat kann dazu eine Satzung gemäß Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erlassen.

(2) Zu § Absatz 2:

Der örtliche Beirat einer reformierten Kirchengemeinde ist über die genannten Aufgaben hinaus zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten nach den Bestimmungen des reformierten Kirchenkreises eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist.

(3) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM bleibt unberührt.

Abschnitt 8: Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat

§ 34

Zuständigkeit

Zur Geschäftsordnung im Gemeindegemeinderat kann der Landeskirchenrat die erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen.

Abschnitt 9: Schlussbestimmungen

§ 35

Ordinierte Gemeindepädagogen

Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

§ 36

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 37

[Inkrafttreten, Außerkrafttreten,] Übergangsregelung

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) [Inkrafttreten, Außerkrafttreten]

(3) Bestehende Gemeindegemeinderäte bleiben bis zu einer Neuwahl unverändert im Amt.

(4) Die nach dem bisherigem § 2 Absatz 1 Satz 2 berufenen Jugendvertreter bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Gemeindegemeinderates in ihrer bisherigen Rechtsstellung.